

VöV Merkblatt

Mitwirkungsrecht der EVU/Anschliesser bei der Investitionsplanung

KIS-AGr «Mitwirkungsrecht», März 2025

1 Allgemeine Empfehlungen

1.1 Aufgaben

- Die ISB beziehen frühzeitig die Anfragen der EVU und Anschliesser in ihre Investitionsplanung ein. Die ISB pflegen die Grundlagen dazu in den Streckenkonzepten mit Einbezug der EVU und Anschliesser. Ebenso werden die EVU und Anschliesser während der Projektphasen im Rahmen der Vernehmlassungen einbezogen.
- Die EVU und Anschliesser formulieren ihre Anfragen möglichst konkret, verhältnismässig und nachvollziehbar. Die EVU und Anschliesser konsultieren für ihre Planungsarbeiten die Investitionsplanungen der ISB.
- Die ISB benennen und beschreiben ihre Projekte im Investitionsplan gemäss den Vorgaben des BAV. Hierzu gibt der «Branchenstandard Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung» (VöV) sowie das «Benutzerhandbuch WDI» (BAV) einige Hinweise zuhanden der EVU und Anschliesser erklärt «Investitionspläne Benutzerhandbuch» (BAV) die Eingaben der ISB.

1.2 Empfehlung zur Prüfung der Berechtigung

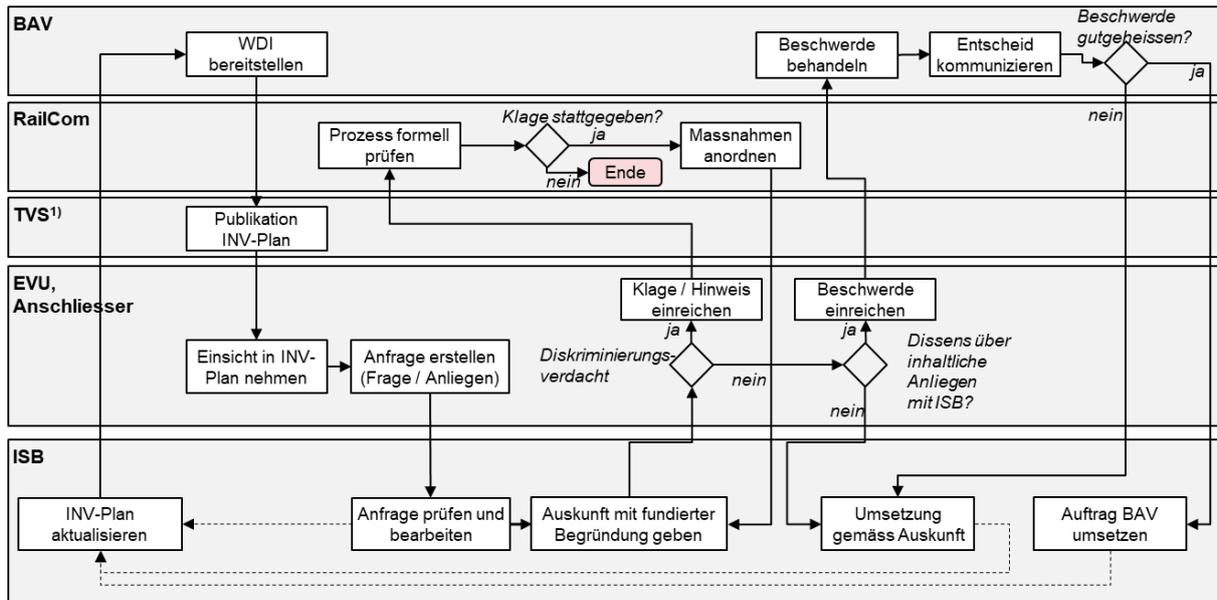
- Interessensberechtigt können sein:
 - Personen-EVU mit Konzession auf der betroffenen Infrastruktur
 - Güter-EVU mit Leistungen im jeweiligen Fahrplan-Jahr auf der betroffenen Infrastruktur
 - Anschliesser an die betroffene Infrastruktur (Quell- und Ziel-Ort)
 - Personen- und Güter-EVU mit Interesse an zukünftigen Verkehrsleistungen auf der betroffenen Infrastruktur, welche mit Raumplanung, STEP-Planung, etc. korrespondieren.
- Besteht kein Interessensanspruch des Antragstellers erfolgt keine Beantwortung der Anfrage unter Bekanntgabe einer entsprechenden Begründung

2 Empfehlung zur Umsetzung

2.1 Ablaufschema

Das Ablaufschema ist als rollender Prozess ohne zusätzliche Fristigkeiten dargestellt.

Die ISB orientieren sich bzgl. der Aktualisierung der Investitionsplanung im WDI den Vorgaben der Leistungsvereinbarungen. Dies ist je nach ISB zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr und situativ auch mehrfach im Jahr mit aktualisierten Investitionsdaten.



2.2 Empfehlungen zu den Fragen und Antworten

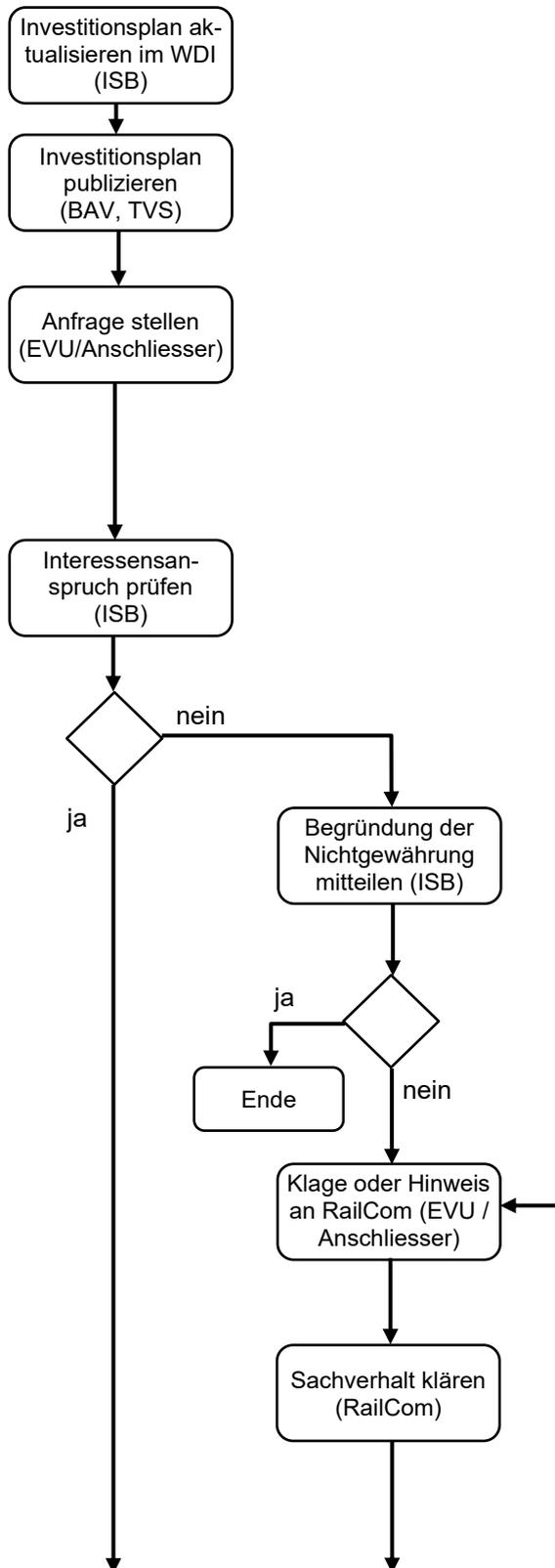
- Die EVU stellen konkrete Fragen, welche auf die Leistungen und die Anforderungen der einzelnen Projekte Bezug nehmen
- Die ISB antworten entsprechend dem jeweiligen Projektbearbeitungsstand und nehmen Bezug auf die Fragen als auch auf die Anforderungen an das jeweilige Projekt und nehmen Bezug auf die Anforderungen bzw. auf übergeordnete Planungen, z.B. Sachplan Verkehr, STEP, Rahmenplan, Netznutzungskonzept, Richtpläne, Streckenkonzepte.
- Antworten der ISB an die Fragesteller werden an alle betroffenen EVU und Anschliesser schriftlich mitgeteilt, im Sinne des Mitwirkungsrechts gemäss Art. 24 Abs. 4 KPFV.

2.3 Empfehlungen bei Dissens zwischen ISB und EVU/Anschliesser

Grundsätzlich ist eine einvernehmliche Lösungssuche zwischen ISB und den EVU/Anschliesser anzustreben, welche sowohl inhaltliche als auch zeitliche Aspekte umfassen kann. Dabei wird von Seiten ISB und auch EVU/Anschliesser auf die zweckmässige Genauigkeit gemäss dem Projektstand Bezug genommen, insb. bei Positionen im Investitionsplan noch ohne laufende Projektierung.

- Bei ungenügenden Antworten zur Infrastruktur-Investition und entsprechendem Diskriminierungsverdacht gelangen die EVU/Anschliesser an die RailCom unter formeller Einhaltung des Mitwirkungsprozesses
- Bei inhaltlich ablehnenden Antworten wenden sich EVU/Anschliesser an das BAV und bringen ihr eigentliches verkehrliches Anliegen

3 Prozessablauf



Tätigkeiten

ISB aktualisieren ihren Investitionsplan im WDI

BAV publiziert die Investitionspläne

Anfrage stellen (EVU/Anschliesser)

Betroffene¹ EVU/Anschliesser können innerhalb eines Monats ab Publikation des Investitionsplans ihre Anfragen an die jeweiligen ISB richten (Kontaktstelle = Anlaufstelle Network-Statement)

Interessensanspruch prüfen (ISB)

ISB prüft, den Interessensanspruch der EVU (Art. 37a EBG) und leitet – bei gegebenem Interesse – die Anfrage intern an den Projektauftraggeber.

Interessensanspruch gegeben?

Begründung der Nichtgewährung mitteilen (ISB)

Die ISB teilt der EVU bei negativem Prüfungsergebnis des EVU-Interessensanspruchs die Begründung für die Nichtgewährung des Mitwirkungsrechtes mit.

Begründung durch Fragesteller akzeptiert?

Kein Anspruch auf Auskunft / Mitwirkung

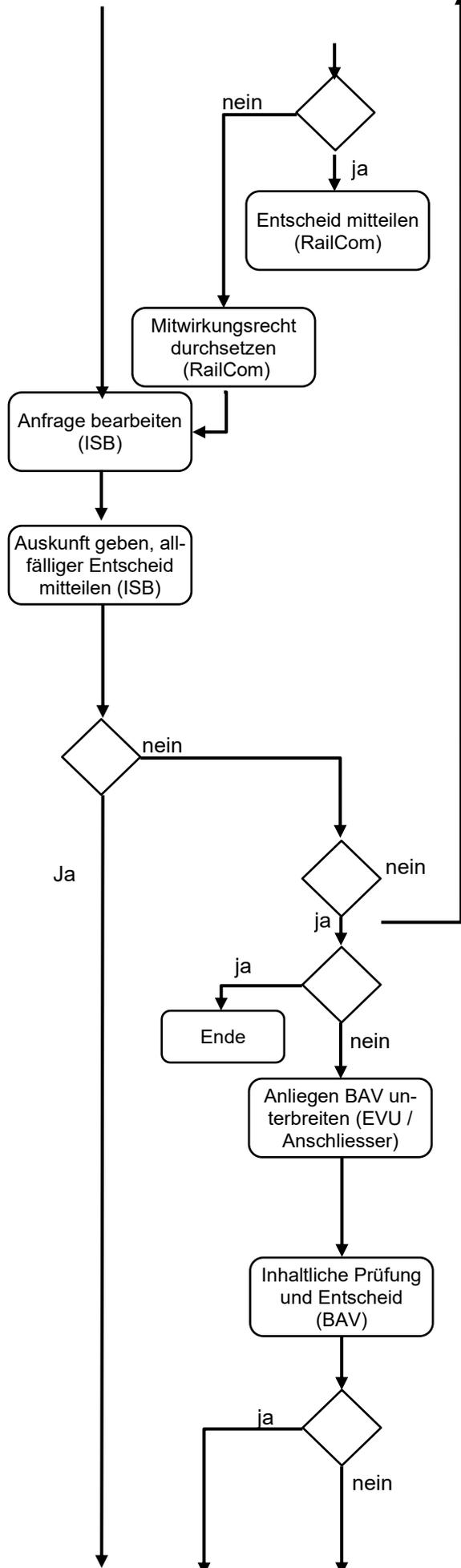
Klage oder Hinweis an RailCom (EVU / Anschliesser)

Das EVU / Anschliesser fordert mittels Klage an die RailCom das Mitwirkungsrecht ein oder reicht einen Hinweis bzgl. vermuteter Missstände in der formellen Gewährung des Mitwirkungsrechtes ein.

Sachverhalt klären (RailCom)

Die RailCom klärt den Sachverhalt ab und entscheidet über die Frage der formell korrekten Behandlung im Mitwirkungsprozess

¹ EVU und Anschliesser müssen ihr Interessensanspruch (Betroffenheit) bei Anfragen offenlegen



Tätigkeiten

Entscheid mitteilen (RailCom)

RailCom teilt ihren abschliessenden Entscheid an Anfragersteller (EVU/Anschliesser) und ISB mit: Kein Anspruch auf Eintreten auf die Anfrage

Mitwirkungsrecht durchsetzen (RailCom)

RailCom entscheidet, dass Mitwirkung zu gewähren ist und ordnet dies gegenüber ISB an

Anfrage bearbeiten (ISB) innerhalb 1 Monat

Die ISB nimmt eine fundierte Prüfung der gestellten Anfragen oder Anträge innerhalb von 1 Monat nach Klärung des Interessensanspruchs vor

Auskunft geben, allfälliger Entscheid mitteilen (ISB)

Die ISB gibt den Anfragersteller (EVU/Anschliesser) schriftlich Auskunft und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung sowie ein allfälliger Entscheid mit einer fundierter Begründung mit. Die Antwort wird allen betroffenen EVU/ANSchliesser schriftlich kommuniziert.

Werden die Anliegen EVU/Anschliesser berücksichtigt?

ISB entscheidet inhaltlich, ob das Anliegen berücksichtigt wird und das Investitionsvorhaben angepasst wird

Mitwirkungsrecht aus Sicht Anfragersteller formell eingehalten? (EVU /Anschliesser)

Begründung bei allfälligem Nichteintreten auf Anliegen inhaltlich ausreichend? (EVU / Anschliesser)

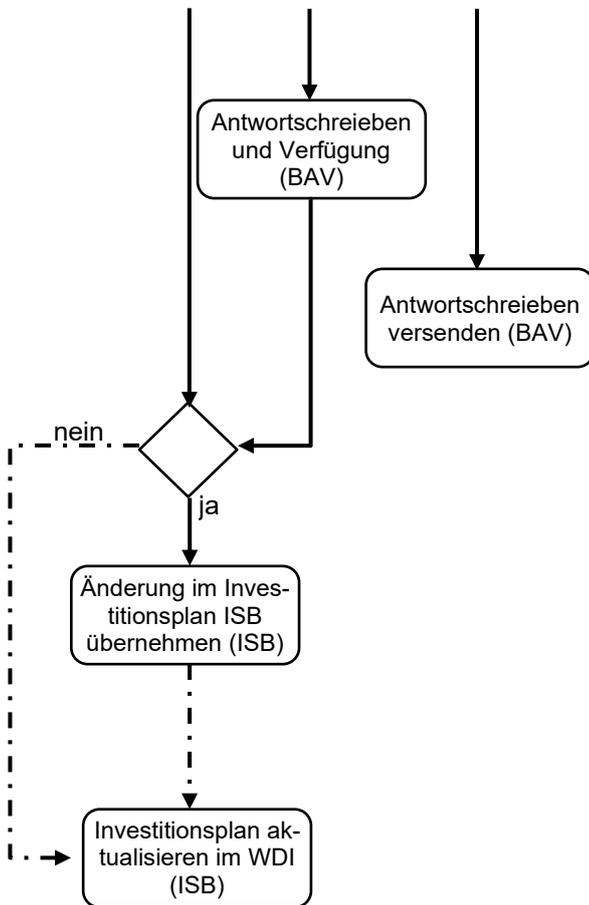
Anliegen BAV unterbreiten (EVU/Anschliesser) innerhalb 1 Monat nach Auskunft ISB

Ist das EVU/Anschliesser mit dem begründeten Entscheid des ISB nicht einverstanden, kann es gem. Art.24 Abs. 5 KPFV das nicht berücksichtigte Anliegen dem BAV zum Entscheid unterbreiten

Inhaltliche Prüfung und Entscheid (BAV) innerhalb 3 Monaten

Das BAV prüft das Anliegen des Anfragerstellers (EVU/Anschliessers) inhaltlich und entscheidet über das Anliegen endgültig.

Entscheid zugunsten Anfragersteller (EVU/Anschliesser)?



Antwortschreiben und Verfügung (?) (BAV)

Das BAV teilt der ISB und dem Antragsteller den endgültigen Entscheid mit und beauftragt die ISB mit der Umsetzung

Antwortschreiben versenden (BAV)

Das BAV teilt dem Antragsteller und der ISB den endgültigen Entscheid mit.

Projektänderung und Änderung im Investitionsplan notwendig?

Änderung im Investitionsplan ISB übernehmen (ISB)

Das ISB überarbeitet den Investitionsplan gemäss dem gefälltem Entscheid.

Investitionsplan aktualisieren im WDI (ISB)

siehe Prozessstart